



**Umwandlungsbericht  
gem. § 192 Umwandlungsgesetz  
des Vorstandes der STO Aktiengesellschaft**

**zum Formwechsel der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma STO SE & Co. KGaA**

## Inhaltsverzeichnis:

A.	Vorbemerkung.....	- 4 -
B.	Die STO Aktiengesellschaft und der STO-Konzern .....	- 4 -
I.	Allgemeine Informationen.....	- 4 -
1.	Unternehmensgeschichte.....	- 4 -
2.	Geschäftsbereiche und Märkte der STO Aktiengesellschaft.....	- 5 -
II.	Beteiligungen und Konzernstruktur.....	- 7 -
1.	Inland .....	- 8 -
2.	Ausland .....	- 9 -
III.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und wesentliche Kennzahlen .....	- 10 -
1.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	- 10 -
2.	Kennzahlen des STO-Konzerns für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (IFRS)....	- 13 -
3.	Wesentliche Kennzahlen des STO-Konzerns in den Geschäftssegmenten für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (IFRS) .....	- 13 -
4.	Wesentliche Kennzahlen der STO Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (HGB) .....	- 13 -
IV.	Grundkapital und Aktionäre .....	- 14 -
1.	Grundkapital und Börsennotierung.....	- 14 -
2.	Aktionäre.....	- 14 -
V.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	- 14 -
1.	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	- 14 -
2.	Organe der Gesellschaft .....	- 15 -
3.	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	- 18 -
VI.	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	- 18 -
C.	Erläuterung und Begründung des Formwechsels .....	- 19 -
I.	Begründung des Formwechsels und Alternativen.....	- 19 -
1.	Gründe für die Umwandlung.....	- 19 -
2.	Alternativen zur Umwandlung.....	- 21 -
II.	Ablauf des Formwechsels .....	- 21 -
1.	Beitritt der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	- 21 -
2.	Umwandlungsbeschluss.....	- 22 -
3.	Anwendung von Gründungsvorschriften auf die Umwandlung.....	- 23 -
4.	Anmeldung zum Handelsregister .....	- 24 -
III.	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses .....	- 24 -
1.	Rechtsform und Firma.....	- 25 -
2.	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform .....	- 25 -
3.	Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	- 26 -
4.	Gewährung von Sonderrechten.....	- 27 -
5.	Feststellung der Satzung der STO SE & Co. KGaA .....	- 28 -
6.	Kein Abfindungsangebot .....	- 28 -
7.	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer der STO Aktiengesellschaft und ihre Vertretungen .....	- 28 -

8.	Mitglieder des Aufsichtsrates.....	- 29 -
D.	Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels.....	- 30 -
I.	Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	- 30 -
1.	Identität des Rechtsträgers.....	- 30 -
2.	Änderung der rechtlichen Struktur der Gesellschaft .....	- 31 -
3.	Beschreibung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	- 32 -
4.	Corporate Governance.....	- 33 -
II.	Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft.....	- 33 -
1.	Auswirkungen auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.....	- 33 -
2.	Auswirkungen auf den Aufsichtsrat .....	- 34 -
3.	Auswirkungen auf die Hauptversammlung .....	- 35 -
III.	Auswirkungen auf die Aktionäre .....	- 36 -
1.	Kein Abfindungsangebot gem. § 207 UmwG.....	- 36 -
2.	Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte .....	- 36 -
3.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	- 37 -
IV.	Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen mit Dritten .....	- 39 -
V.	Erläuterung der neuen Satzung der STO SE & Co. KGaA .....	- 39 -
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	- 40 -
2.	Grundkapital und Aktien .....	- 40 -
3.	Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung und Vertretung .....	- 40 -
4.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung .....	- 41 -
VI.	Erläuterung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE .....	- 42 -
1.	Allgemeines zur Rechtsform der SE.....	- 42 -
2.	Gesellschaftszweck.....	- 42 -
3.	Organe der STO Management SE .....	- 42 -
E.	Wirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels .....	- 43 -
I.	Operative Auswirkungen .....	- 43 -
II.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen.....	- 43 -

## **A. Vorbemerkung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft haben beschlossen, der am 12.06.2013 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft den Formwechsel der Gesellschaft von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes vorzuschlagen.

Der Vorstand der STO Aktiengesellschaft hat diesen Umwandlungsbericht gem. § 192 UmwG erstellt. Dieser Umwandlungsbericht begründet und erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft haben wird.

## **B. Die STO Aktiengesellschaft und der STO-Konzern**

Die STO Aktiengesellschaft ist die operativ tätige Obergesellschaft der STO-Konzerngesellschaften. Die STO Aktiengesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen werden in diesem Umwandlungsbericht nachfolgend auch als STO-Konzern bezeichnet.

### **I. Allgemeine Informationen**

#### **1. Unternehmensgeschichte**

Die Geschichte des STO-Konzerns begann 1955 in Stühlingen mit der Gründung der Ispo-Putz KG durch Fritz Stotmeister.

Die von Fritz Stotmeister gegründete Gesellschaft widmete sich zunächst als eines der ersten Unternehmen der Herstellung organisch gebundener Putze. Das Unternehmen entwickelte sich außergewöhnlich erfolgreich und begründete im Jahre 1961 die erste Zweigniederlassung in Markgröningen. Bereits ab dem Jahre 1966 widmete sich das Unternehmen der Herstellung und dem Vertrieb von Wärmedämmverbundsystemen. Die Internationalisierung setzte mit der ersten Auslandsgesellschaft 1972 in der Schweiz ein. Zwischenzeitlich ist der Konzern weltumspannend tätig.

Im Jahre 1988 wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung STO Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Rahmen dieser Ak-

tiengesellschaft wurden sämtliche Tochtergesellschaften zusammengefasst.

Im Laufe des Jahres 1992 erfolgte im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausgabe von Vorzugsaktien der Gang an die Börse.

Bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit verfolgte die Gesellschaft ein Vertriebsmodell, das den Fachanwender in das Zentrum der Vertriebsaktivität stellt.

Bis zum heutigen Tag ist die Familie Stotmeister wesentlich in der STO Aktiengesellschaft engagiert und stellt mit dem Vorsitzenden des Vorstands Jochen Stotmeister und dessen Stellvertreter und Vorstand Technik Gerd Stotmeister zwei der vier Vorstandsmitglieder.

## **2. Geschäftsbereiche und Märkte der STO Aktiengesellschaft**

### **a) Produktsegmente**

Der STO-Konzern und die STO Aktiengesellschaft widmen sich international bzw. national der Herstellung und Vermarktung von Produkten und Systemen für Gebäudebeschichtungen.

Das Geschäft ist in drei wesentliche Segmente und ein Ergänzungsegment eingeteilt:

- Im Segment Fassadensysteme sind insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) sowie vorgehängte Fassadensysteme gebündelt. Auf dieses Segment entfiel im Geschäftsjahr 2012 ein Umsatzvolumen in Höhe von EUR 566,6 Mio.; dies entspricht ca. 49,6 % des Gesamtkonzernumsatzes.
- Ein weiteres Segment ist das Segment Fassadenbeschichtungen, dem insbesondere Putz- und Anstrichsysteme für den Außenbereich zugeordnet sind. Fassadenbeschichtungen trugen mit EUR 280,0 Mio. ca. 24,5 % zum Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2012 bei.
- Das Segment Innenraum beinhaltet für Wohn- und Büroräume optimierte Putz- und Anstrichsysteme, dekorative Raumbeschichtungen sowie Akustiksysteme zur Raumschallregulie-

rung; dieses Segment erzielte EUR 150,6 Mio. Umsatz im Geschäftsjahr 2012 und damit ca. 13,2 % des Konzernumsatzes.

- Darüber hinaus bietet der STO-Konzern unter anderem hochwertige Bodenbeschichtungen und Produkte im Bereich der Betoninstandsetzung an.

Die STO-Produkte werden sowohl in Neubauprojekten als auch bei der Sanierung bestehender Gebäude verwendet. Durch ihre Produkte und die darauf bezogenen Dienstleistungen trägt der STO-Konzern im In- und Ausland nicht nur zu einer nachhaltigen Verbesserung von Gebäuden und deren klimatischen Auswirkungen bei, sondern schafft insbesondere bei den Fachanwendern ein breites Verständnis umweltorientierten und nachhaltigen Bauens. Auch bei der Herstellung seiner Produkte verfolgt der STO-Konzern eine Nachhaltigkeitsstrategie, ganz im Zeichen der Corporate Social Responsibility.

#### **b) Geschäfts- und Vertriebsmodell**

Von Anfang an hat sich die STO Aktiengesellschaft zur Sicherung einer außerordentlich hohen Qualität auf ein Vertriebsmodell fokussiert, das den Fachanwender in den Mittelpunkt stellt. Die hohen Qualitätsanforderungen der vom STO-Konzern angebotenen Produkte und Systeme erfordern bei der Anwendung hohes technologisches Know-how und die Erbringung umfassender ergänzender Dienstleistungen. Das Vertriebssystem folgt diesen Anforderungen, so dass sich der STO-Konzern in erster Linie an professionelle Verarbeiter wie Maler, Stuckateure und Bauunternehmen sowie Architekten und Planungsbüros wendet. Diese Zielgruppen werden über ein Direktvertriebssystem vor Ort betreut, in Deutschland, als dem nach wie vor wichtigsten Einzelmarkt, nahezu flächendeckend. Vom Kerngeschäft abgegrenzte Produkte werden unter verschiedenen Marken über den zweiten Vertriebskanal Groß- und Fachhandel vertrieben.

Teil der Vertriebs- und Leistungsstrategie ist eine systematische Erweiterung der Produktpalette um innovative Dämm- und Beschichtungsmaterialien und umfangreiche Designdienstleistungen. Die vom STO-Konzern angebotenen Produkt- und Dienstleistungsbausteine sind Basis der Gruppenkompetenz rund um die Gebäudefassade. STO bietet ihren Kunden im Fassadenbereich alles aus einer Hand und erlaubt den Bauherren ein Höchstmaß an individueller Gestaltungsfreiheit. Die einzelnen Leistungskomponenten sind exakt aufei-

nander abgestimmt, und ermöglichen dadurch eine hohe Verarbeitungseffizienz. „STO“ ist dadurch eine der bekanntesten Produktmarken der Branche.

### c) Märkte

Der STO-Konzern hat frühzeitig damit begonnen, sein Geschäftsmodell auf andere Länder zu übertragen und systematisch die Erschließung von Auslandsmärkten vorangetrieben. Der STO-Konzern ist in 29 Ländern mit eigenen Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten am Markt aktiv. Darüber hinaus bestehen Lieferbeziehungen zu Vertriebspartnern in zahlreichen weiteren Staaten. Der geschäftliche Schwerpunkt liegt derzeit in Europa. Zunehmend an Bedeutung gewinnt die intensive Bearbeitung der asiatischen Märkte - insbesondere von China. Mittelfristig beabsichtigt STO über das in den USA angesiedelte Subzentrum „The Americas“ auch das Engagement in Südamerika auszubauen.

Regional setzt sich der Umsatz des STO-Konzerns wie folgt zusammen: Der Umsatz in Westeuropa mit Dritten betrug im Geschäftsjahr 2012 EUR 899,4 Mio. In Nord- und Osteuropa betrug der Umsatz mit Dritten EUR 117,3 Mio. und in Amerika und Asien EUR 125,1 Mio.

## II. Beteiligungen und Konzernstruktur

Obergesellschaft des Konzerns ist die Sto Aktiengesellschaft mit Sitz in Stühlingen. Diese nimmt Holdingfunktionen wahr und ist gleichzeitig für das operative Inlandsgeschäft mit Fassadensystemen und -beschichtungen sowie Innenraumprodukten zuständig. Die Innolation GmbH, Lauingen, produziert Dämmstoffe und forscht im Bereich innovativer Dämmtechnologien. Bei der StoVerotec GmbH, Lauingen, werden im Auftrag der anderen Sto-Gesellschaften Vorhang- und Akustiksysteme sowie Dekoprofile gefertigt. Künftig wird das Unternehmen seine Produkte und Leistungen im Rahmen unserer Diversifikationsstrategie verstärkt auch an externe Industriekunden veräußern. Die StoCretec GmbH, Kriftel, zeichnet innerhalb der Unternehmensgruppe für die Bereiche Bodenbeschichtung und Betoninstandsetzung verantwortlich. Die Südwest Lacke + Farben GmbH & Co. KG, Böhl-Iggelheim, ist der Lack-Spezialist innerhalb des Konzerns. Die Gesellschaft arbeitet insbesondere mit Handelsunternehmen zusammen, trägt durch das große Know-how aber auch führend zur Lack-Kompetenz des gesamten Konzerns bei.

Das Auslandsgeschäft wird zum größten Teil von operativ eigenständigen Ländergesellschaften wahrgenommen, wobei das jeweilige Produktspektrum sich an den lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten ausrichtet. Die Produkte werden entweder vor Ort selbst produziert oder über den Konzernverbund bezogen.

Die STO-Konzerngesellschaften im Inland und Ausland gliedern sich wie folgt:

### 1. Inland

Name	Sitz	direkt oder indirekt gehaltener Kapitalanteil in %
StoVerotec GmbH	Lauingen	100
StoCretec GmbH	Kriftel	100
Gefro Verwaltungs-GmbH & Co. KG	Stühlingen	100
Südwest Lacke + Farben GmbH & Co. KG	Böhl-Iggelheim	100
Südwest Lacke + Farben Verwaltungs-GmbH	Böhl-Iggelheim	100
Malfa Farben GmbH	Freiburg	100
Hemm Stone GmbH	Kirchheim	100
Innolation GmbH	Lauingen	100
Inotec GmbH	Waldshut-Tiengen	45
WT Gebäudemanagement GmbH	Stühlingen	100
STO SMEE Beteiligungs GmbH	Stühlingen	100
Natursteinindustrie Johann Neumeyer & Brigl GmbH & Co. KG	Eichstätt	100
Neumeyer & Brigl GmbH	Eichstätt	100
JMA Jura Marmor Abbau GmbH & Co. KG	Eichstätt	50
JMA Jura Marmor Abbau GmbH Verwaltungsgesellschaft	Eichstätt	50
JMS Jura-Marble Supplier's – Jura Marmor Vertriebs Corporation m.b.H.	Eichstätt	14,3

2. Ausland

Name	Sitz	direkt oder indirekt gehaltener Kapital- anteil in %
STO Ges.m.b.H.	Villach/Österreich	100
STO S.A.S.	Bezons/Frankreich	100
Beissier S.A.S.	La Chapelle la Reine/Frankreich	100
Innolation S.A.S.	La Chapelle la Reine / Frankreich	100
Beissier S.A.U.	Errenteria / Spanien	100
STO SDF Ibérica S.L.U.	Mataró / Spanien	100
STO Isoned B.V.	Tiel / Niederlande	100
STO N.V.	Asse / Belgien	100
STO Italia Srl	Empoli / Italien	52
STOMIX Slovensko s.r.o.	Zvolen / Slowakei	100
STO Finexter OY	Vantaa / Finnland	100
STO Scandinavia AB	Linköping / Schweden	100
STO Danmark A/S	Hvidovre / Dänemark	100
STO Norge AS	Oslo / Norwegen	100
STO - ispo Sp. z o.o.	Warschau / Polen	100
STO Épitőanyag Kft.	Dunaharaszti / Ungarn	100
STO s.r.o.	Dobřejovice / Tschechi- sche Republik	100
STOMIX spol s.r.o.	Skorosice / Tschechi- sche Republik	100
STO AG	Niederglatt / Schweiz	100
STO Ltd.	Paisley / Großbritannien	100
OOO STO	Moskau / Russland	100
OOO STOMIX Orel	Orel / Russland	100
OOO STOMIX Export	Orel / Russland	100
STO Corp.	Atlanta / USA	100
Industrial y Comercial STO Chile Ltda.	Santiago de Chile / Chile	60
STO Corp. Chile Ltda.	Santiago de Chile / Chile	100
STO Colombia S.A.S.	Bogota D.C. / Kolumbien	100
STO Mexico S de RL de CV	Monterrey / Mexiko	100
STO Corp. Latin America Inc.	Panama / Panama	100
Shanghai STO Ltd.	Shanghai / China	100

Langfang STO Building Material Co. Ltd.	Langfang / China	100
Wuhan STO Building Material Co. Ltd.	Wuhan / China	100
Sto Yapi Sistemleri Sanayi ve Ticaret A.S.	Istanbul / Türkei	100
STO SEA Pte. Ltd.	Singapur / Singapur	100
STO SEA Sdn. Bhd.	Masai / Malaysia	100

### III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und wesentliche Kennzahlen

#### 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft hat 2012 wieder an Schwung verloren: Das globale Wachstum betrug nach Angaben des IWF (Internationaler Währungsfonds) rund 3,2 % nach 3,9 % im Vorjahr. Wesentliche Gründe waren die Staatsschuldenkrise in der Eurozone, bei deren Lösung sich erst im zweiten Halbjahr nennenswerte Fortschritte zeigten, und die über weite Strecken verhaltene Entwicklung der US-Wirtschaft. Diese Faktoren beeinträchtigten zunehmend auch die bislang hohe Dynamik in den Schwellen- und Entwicklungsländern, die laut IWF in der Summe nur noch um etwa 5,1 % zulegen. 2011 standen hier 6,3 % zu Buche. Das ohnehin schon langsamere Expansionstempo in den Industrienationen nahm vor diesem Hintergrund weiter von 1,6 % auf 1,3 % ab. Besonders schwach war der Verlauf in der Eurozone, deren Wirtschaftsleistung 2012 sogar um 0,4 % schrumpfte.

Die Sto Aktiengesellschaft erhöhte ihren Konzernumsatz 2012 um 3,2 % auf 1.141,7 Mio. EUR und blieb damit noch annähernd im Rahmen der Prognosen. Der Auslandsumsatz stieg trotz deutlich unterschiedlicher regionaler Bedingungen um 6,9 % auf 617,0 Mio. EUR. Der Inlandsumsatz verringerte sich vor allem entkonsolidierungsbedingt um 0,9 % auf 524,7 Mio. EUR. Allerdings ließ auch die bislang hohe Dynamik im deutschen Fassadengeschäft spürbar nach.

Dem moderaten Umsatzwachstum standen überproportionale Kostensteigerungen beispielsweise in den Bereichen Absatz, Personal, Energie und Instandhaltung gegenüber. Bei der Materialbeschaffung blieben die erwarteten Erhöhungen aufgrund von im zweiten Halbjahr teilweise nachgeben-

den Rohstoffpreisnotierungen dagegen aus. Daher fiel auch der Rückgang beim Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit EBIT mit -8,8 % auf 95,3 Mio. EUR niedriger aus als angenommen. Der Konzernjahresüberschuss belief sich auf 65,4 Mio. EUR nach 70,3 Mio. EUR.

Trotz des geringeren Ergebnisses blieb die Finanz- und Vermögenslage des Sto-Konzerns äußerst stabil. Die Eigenkapitalquote lag Ende Dezember 2012 bei 65,6 % nach 63,6 % am Vorjahresstichtag. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug 94,8 Mio. EUR. Das Netto-Finanzguthaben nach Berücksichtigung der Finanzschulden belief sich auf 78,2 Mio. EUR. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit lag bei 71,8 Mio. EUR.

Die Rahmenbedingungen für die Weltwirtschaft werden sich 2013 nach Ansicht des IWF allmählich verbessern: Der Währungsfonds geht für das laufende Jahr von einer Wachstumsbeschleunigung aus, die aber mit einem globalen Plus von etwa 3,5 % noch verhalten ausfallen dürfte. Ein Grund dafür sind die immer noch ungünstigen Aussichten für die Eurozone, deren Wirtschaftsleistung erneut um rund 0,2 % zurückgeht. Für die US-amerikanische Wirtschaft wird mit der prognostizierten Zuwachsrate von 2,0 % ebenfalls noch kein nachhaltiger Durchbruch erwartet. Daher bleibt die Wachstumsdynamik der Industrienationen insgesamt mit ca. 1,4 % eher schwach. Optimistischer sind die Vorhersagen für die Schwellenländer, die nach der Abkühlung 2012 ab dem laufenden Jahr mit einem Plus von etwa 5,5 % wieder deutlicher zulegen sollten. Hier dürfte China mit 8,2 % Wachstum wieder an erster Stelle stehen.

Der IWF weist in seinem Ausblick erneut auf die immer noch bestehenden Risiken hin, die zu einer ungünstigeren Entwicklung führen könnten als prognostiziert. Gefahren werden vor allem darin gesehen, dass die Politik in der Eurozone in ihren Anstrengungen zur Lösung der Staatsschuldenkrise wieder nachlässt und in den USA keine angemessene Lösung für das Haushaltsdilemma gefunden werden kann.

Auch für die deutsche Wirtschaft erwartet die Mehrzahl der Forschungsinstitute ein im Vergleich zu 2012 schwierigeres Jahr, ohne dass allerdings eine Rezession zu befürchten ist. Die Bundesregierung geht im Jahreswirtschaftsbericht 2013 davon aus, dass die Schwächephase des Winterhalbjahres sukzessive überwunden werden kann und die Wirtschaft allmählich wieder Tritt fasst. Für 2013 rechnet sie insgesamt mit einem Wachstum von 0,4 %, und 2014 wird die Konjunktur ihrer Meinung nach weiter anziehen. Der Arbeitsmarkt sollte sich auf dem erreichten Rekordniveau stabil zeigen.

Für den Sto-Konzern rechnen wir im Geschäftsjahr 2013 mit einem leichten Umsatzzuwachs von etwa 2 % auf rund 1.165 Mio. EUR. Neben der insgesamt moderaten Entwicklung in den einzelnen Segmenten haben wir bei dieser Prognose berücksichtigt, dass es 2013 aufgrund eines in der Tendenz stärkeren Euro voraussichtlich keine wesentlichen positiven Wechselkurseffekte mehr geben wird. Außerdem fiel der Start in die laufende Berichtsperiode witterungsbedingt schwach aus.

Die aktuelle Diskussion über die ökologischen Folgewirkungen und Brandrisiken von Fassadensystemen sowie über die Baukultur verunsichern zunehmend potentielle Bauherren sowie unsere Stakeholder. Insbesondere wurden offizielle Studien, wie von Prognos und dena, in deren inhaltlichen Aussagen durch Medienvertreter unterschiedlich interpretiert und plakativ die resultierenden kontroversen Diskussionsinhalte wiederholt akzentuiert. Die konkreten negativen Auswirkungen auf den Absatz von Sto können aber derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Sollte die weltweite Konjunktur 2013 stärker anspringen als bislang von den Forschungsinstituten prognostiziert, wird die Nachfrage nach Rohstoffen überproportional zulegen und voraussichtlich wieder zu deutlicheren Preissteigerungen führen. Aus heutiger Sicht ist unklar, ob diese Kosteneffekte durch eine höhere Nachfrage nach Bauleistungen ausgeglichen werden können.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor bleibt die Witterungsabhängigkeit der Baubranche. Trotz des erzielten technischen Fortschritts können extreme Wetterverhältnisse noch immer zu starken Beeinträchtigungen der Bautätigkeiten führen. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten solcher Wetterereignisse könnte mit der prognostizierten Klimaerwärmung in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Beim operativen Konzernergebnis EBIT ist von einem weiteren Rückgang auszugehen, da die wesentlichen Kostenpositionen aus heutiger Sicht erneut stärker steigen werden als das Geschäftsvolumen.

**2. Kennzahlen des STO-Konzerns für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (IFRS)**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Umsatz in Mio. Euro</b>	986,0	1.106,8	1.141,7
<b>EBITDA in Mio. Euro</b>	110,8	134,2	121,1
<b>EBIT (Operatives Ergebnis) in Mio. Euro</b>	85,6	104,5	95,3
<b>EAT (Jahresüberschuss) in Mio. Euro</b>	58,5	70,3	65,4
<b>Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende</b>	4.249	4.695	4.689
<b>Cashflow aus laufender Tätigkeit in Mio. Euro</b>	93,0	92,7	71,8

**3. Wesentliche Kennzahlen des STO-Konzerns in den Geschäftssegmenten für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (IFRS)**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Umsatz Fassadensysteme in Mio. Euro</b>	513,7	557,2	566,6
<b>Umsatz Fassadenbeschichtungen in Mio. Euro</b>	215,3	255,2	280,0
<b>Umsatz Innenraumprodukte in Mio. Euro</b>	133,7	145,0	150,6
<b>Umsatz übrige Geschäftsfelder, insbesondere Bodenbeschichtung und Betoninstandsetzung in Mio. Euro</b>	123,3	149,4	144,5

**4. Wesentliche Kennzahlen der STO Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 (HGB)**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Umsatz in Mio. Euro</b>	540,5	586,8	587,9
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGG) in Mio. Euro</b>	72,1	83,3	78,2
<b>Jahresüberschuss in Mio. EUR</b>	51,1	65,4	62,9
<b>Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende</b>	1.997	2.057	2.100
<b>Cashflow aus laufender Tätigkeit in Mio. EUR</b>	84,8	70,6	63,6

#### **IV. Grundkapital und Aktionäre**

##### **1. Grundkapital und Börsennotierung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.556.480,00. Es ist eingeteilt in Stück 4.320.000 Stammaktien (ISIN DE0007274102 / WKN 727 410) und Stück 2.538.000 Vorzugsaktien (ISIN DE0007274136 / WKN 727 413) ohne Stimmrecht. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft sind an den Wertpapierbörsen am Regulierten Markt in Frankfurt am Main (General Standard) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart notiert. Darüber hinaus werden die Aktien auch im elektronischen Handelssystem XETRA sowie im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf und München gehandelt.

##### **2. Aktionäre**

Von den Stück 2.538.000 Vorzugsaktien befanden sich Ende Dezember 2012 geschätzt ca. 50 % in der Hand von institutionellen Investoren; die restlichen Vorzugsaktien waren breit gestreut.

Von den Stück 4.320.000 Stammaktien hält die Stotmeister Beteiligungs GmbH Stück 3.887.996 Stammaktien; die restlichen Stück 432.000 Stammaktien werden von der STO Aktiengesellschaft gehalten. In der Stotmeister Beteiligungs GmbH sind die Familienstämme der Familie Stotmeister zusammengefasst.

#### **V. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

##### **1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die STO Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg zu HRB 620675.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Stühlingen, die Geschäftsanschrift lautet Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen.

Das Geschäftsjahr der STO Aktiengesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vermarktung von Produkten, Komponenten und/oder funktionalen Systemen, energetischer oder anderer Art, die in und an Bauwerken zum Einsatz kommen und aus Werkstoffkomponenten und/oder Beschichtungen bestehen; Dienstleistungen zur Werterhaltung von Bauwerken sind integraler Bestandteil der Unternehmensleistung.

Gem. § 2 Abs. 2 ihrer Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig oder möglich sind. Sie ist außerdem befugt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist auch zulässig, wenn diese außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens tätig sind.

## **2. Organe der Gesellschaft**

Die Organe der STO Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der STO Aktiengesellschaft sowie in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

Entsprechend § 8 der Satzung der STO Aktiengesellschaft wird diese grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Mitglied des Vorstandes die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

### **a) Vorstand**

Der Vorstand der STO Aktiengesellschaft vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der STO Aktiengesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen.

Folgende Personen sind Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft:

- Herr Jochen Stotmeister, Dipl.-Betriebswirt (FH); Vorsitzender des Vorstands,
- Herr Gerd Stotmeister, Dipl.-Ing. (FH); stellvertretender Vorsitzender des Vorstands und Vorstand Technik,
- Herr Rolf Wöhrle, Dipl.-Betriebswirt (BA); Vorstand Finanzen,
- Herr Rainer Hüttenberger, Dipl.-Betriebswirt (FH); Vorstand Marketing und Vertrieb.

**b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch das Gesetz und die Satzung der STO Aktiengesellschaft zugewiesenen Aufgaben wahr; anwendbar sind neben dem Aktiengesetz aufgrund der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, wie nachstehend unter B.VI aufgeführt, auch die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät und kontrolliert den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat keine Geschäftsführungsfunktionen. Allerdings sieht die insoweit vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsordnung des Vorstands vor, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes. Danach wird die Hälfte der Mitglieder von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Anteilseigner und die andere Hälfte auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt. Dabei hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein von den Anteilseignern vorgeschlagenes Mitglied und dessen Stellvertreter ein von Arbeitnehmerseite vorgeschlagenes Mitglied zu sein.

Der Aufsichtsrat hat dauerhaft insgesamt vier Ausschüsse gebildet, einen Investitions-, einen Personal-, einen Prüfungs- und einen Vermittlungsausschuss. Von Fall zu Fall werden bei Bedarf ein Organisations- und ein Nominierungsausschuss gebildet.

Gegenwärtig sind folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der STO Aktiengesellschaft:

- der Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
- der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Holger Michel, Gewerkschaftssekretär der IG BCE;
- Uwe Bruchmüller, Gewerkschaftssekretär der IG BCE;
- Wolfgang Dell, Sachbearbeiter Instandhaltung Anlagentechnik STO Aktiengesellschaft;
- Gertrud Eisele, Geschäftsführerin der Werbeagentur Wire Süden GmbH;
- Helmut Hilzinger, geschäftsführender Gesellschafter der Hilzinger GmbH;
- Lothar Hinz, Gesamtbetriebsratsvorsitzender und Vorsitzender des Betriebsrats der Vertriebsregion Baden-Württemberg der STO Aktiengesellschaft;
- Barbara Meister, stellvertretende Gesamtbetriebsratsvorsitzende und Vorsitzende des Betriebsrats Weizen STO Aktiengesellschaft;
- Jan Nissen, Leiter Materialwirtschaft der STO-Gruppe;
- Prof. Dr.-Ing. Klaus Sedlbauer, Inhaber des Lehrstuhls für Bauphysik an der Universität Stuttgart, Leiter Fraunhofer-Institut;
- Charles Stettler, Bankier/freiberuflicher Verwaltungsrat;
- Peter Zürn, Mitglied der Konzernführung der Würth-Gruppe.

### **3. Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft bekennen sich zu einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung. Die im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen sind deshalb größtenteils Bestandteil der gelebten Unternehmenskultur. Vorstand und Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft erklären gem. § 161 Aktiengesetz jährlich, dass den vom Bundesministerium für Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Fassung entsprochen wurde bzw. vermerkt, von welchen Empfehlungen abgewichen wurde und aus welchen Gründen. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen ist diese Entsprechenserklärung auf der Internethomepage der STO Aktiengesellschaft veröffentlicht und den Aktionären damit dauerhaft zugänglich gemacht; im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012 ist auf Seite 11 ein entsprechender Hinweis enthalten.

## **VI. Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die STO Aktiengesellschaft beschäftigte zum 31.12.2012 insgesamt 2.100 Arbeitnehmer. Der STO-Konzern hatte weltweit zum 31.12.2012 insgesamt 4.689 Arbeitnehmer.

Im Rahmen der unternehmerischen Mitbestimmung sind die Arbeitnehmer durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes repräsentiert.

Im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung bestehen im STO-Konzern bei der STO Aktiengesellschaft ein Gesamtbetriebsrat und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im STO-Konzern 12 Einzelbetriebsräte sowie im Ausland, soweit es sich um ausländische Arbeitnehmervertretungen handelt, vergleichbare Gremien.

## C. Erläuterung und Begründung des Formwechsels

### I. Begründung des Formwechsels und Alternativen

#### 1. Gründe für die Umwandlung

Die STO Aktiengesellschaft hat sich trotz der Notierung ihrer Vorzugsaktien an der Börse stets als Familiengesellschaft verstanden. Seit ihrer Gründung - also noch vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - sind die operativen Geschäfte der Gesellschaft immer von Mitgliedern der Familie Stotmeister geführt worden. Unter der Regie von Fritz Stotmeister, der zunächst die Geschäfte der Gesellschaft geführt und später, nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, den Aufsichtsratsvorsitz übernommen hat, wurde eine zwischenzeitlich fast 60-jährige Tradition begründet, die in der Exekutive des Vorstandes von seinen Söhnen Jochen Stotmeister (Vorsitzender des Vorstandes seit 1988) und Gerd Stotmeister (Mitglied des Vorstandes seit 1998 und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes seit 2010) fortgesetzt wird. Im Rahmen von Hauptversammlungen haben Vorzugsaktionäre zum Ausdruck gebracht, dass gerade auch das Vertrauen in die Familie Stotmeister ein ausschlaggebender Faktor für den Erwerb der Vorzugsaktien an der Börse gewesen sei.

Der unstreitig große Erfolg des STO-Konzerns in den vergangenen Jahren gibt der Familie Stotmeister und den in sie vertrauenden Vorzugsaktionären Recht. Die Prägung der STO Aktiengesellschaft und des STO-Konzerns durch die Familie Stotmeister und die damit gegenüber allen Stakeholdern des Unternehmens, Kunden, Mitarbeitern und Aktionären vermittelte Kultur der Verantwortung, der Werte, des Pflichtgefühls, des kaufmännischen Anstandes und des Maßes haben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ermöglicht, die auch in Zukunft fortgesetzt werden soll. Hierbei war man zu keiner Zeit engherzig auf den Markt in Deutschland oder Europa konzentriert. Vielmehr vereinigt sich im Unternehmen STO Aktiengesellschaft Bodenständigkeit und Weitläufigkeit mit starken wirtschaftlichen Interessen auf dem amerikanischen Kontinent und in Asien.

Es ist der Wille der Familie Stotmeister, die zwischenzeitlich aus vier Stämmen besteht, die Familienprägung der STO Aktiengesellschaft und des STO-Konzerns auch für die weitere Zukunft sicherzustellen.

Hierzu sind zunächst die materiellen Voraussetzungen dadurch geschaffen worden, dass die von den Familienangehörigen gehaltenen Stammaktien in der Stotmeister Beteiligungs GmbH gebündelt worden sind. Das finanzielle und Kapitalengagement der Familie Stotmeister bleibt damit langfristig für

die STO Aktiengesellschaft vollumfänglich erhalten. Zum anderen wird dadurch im Verhältnis zwischen Familie und Gesellschaft eine einheitliche Haltung der Familienmitglieder organisiert. Überwölbt wird das Verhalten der Familie Stotmeister durch eine für alle Familienmitglieder verbindliche Familiencharta, in der sich die Familie Stotmeister zur STO Aktiengesellschaft bzw. zukünftig der STO SE & Co. KGaA und ihrem generationsübergreifenden unternehmerischen Engagement bekennt. Insbesondere sieht es die Familie als ihre Aufgabe an, die nächste Generation an die Übernahme unternehmerischer Verantwortung in der zukünftigen STO SE & Co. KGaA heranzuführen.

Nunmehr soll auch der organisatorische Einfluss der Familie über den Generationswechsel im Vorstand hinaus sichergestellt werden. Die derzeit im Vorstand tätigen Familienmitglieder Jochen Stotmeister und Gerd Stotmeister werden in absehbarer Zeit aus Altersgründen aus dem Vorstand ausscheiden. Bis zum Eintritt der nächsten Generation der Familie Stotmeister in den Vorstand der STO Aktiengesellschaft wird die Führung der operativen Geschäfte nicht familienangehörigen Vorstandsmitgliedern anvertraut werden. Die Sicherung des Familieneinflusses über den lediglich mittelbaren und kontrollierenden Einfluss über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hinaus wird durch die Umwandlung in die STO SE & Co. KGaA erfolgen. Die Geschäfte der STO SE & Co. KGaA werden zukünftig von der STO Management SE geführt. Diese hat lediglich die Stotmeister Beteiligungsgesellschaft mbH und damit mittelbar die Mitglieder der Familie Stotmeister als Aktionäre. Die Ausgestaltung der Gremien in der STO Management SE - diese Rechtsform wurde unter anderem gewählt, um die internationale Ausrichtung des STO-Konzerns auch in der Unternehmensorganisation zu verdeutlichen - ermöglicht es der Familie, auch ohne in der operativen Verantwortung stehende Familienmitglieder, zukünftig den Einfluss auszuüben, den sie für eine erfolgreiche Weiterführung der Gesellschaft und des STO-Konzerns für erforderlich und angemessen ansieht.

Darüber hinaus wird im Rahmen der STO SE & Co. KGaA die vor dem Hintergrund von § 139 Abs. 2 AktG bisher beschränkte Perspektive von Kapitalmaßnahmen erweitert, ohne dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin und damit der maßgebliche Einfluss der Familie Stotmeister, hierdurch maßgeblich beeinträchtigt würde.

## **2. Alternativen zur Umwandlung**

Der Vorstand der STO Aktiengesellschaft hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der geplanten Umwandlung beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es vor dem Hintergrund der in der oben stehenden Begründung dargestellten Ziele der Umwandlung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigende Alternativen gibt. Dies gilt jedenfalls, wenn und solange an der Börsennotierung der Vorzugsaktien festgehalten wird, da dadurch die Auswahl an zur Verfügung stehenden Rechtsformen begrenzt ist.

Aus all dem folgt, dass zur Erreichung der vorgenannten Ziele der STO Aktiengesellschaft, ihrer Aktionäre und Mitarbeiter sowie sonstigen Stakeholder einzig die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beteiligung einer persönlich haftenden Gesellschafterin in Rechtsform der SE in Betracht kommt.

## **II. Ablauf des Formwechsels**

Der Formwechsel der Gesellschaft soll nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) erfolgen. Der Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in den §§ 190 ff., 226 f. und 238 ff. UmwG geregelt.

### **1. Beitritt der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Im Rahmen des Formwechsels der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA wird die STO Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beitreten. Sie wird keinen Kapitalanteil an der STO SE & Co. KGaA übernehmen und daher auch nicht am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der STO SE & Co. KGaA beteiligt sein. Die STO Management SE wurde unter der Firma Atrium 45. Europäische VV SE am 12.11.2012 mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 120.000,00 gegründet. Ihre Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg erfolgte am 15.11.2012 unter HRB 145938 B. Nach Erwerb sämtlicher Aktien durch die Stotmeister Beteiligungs GmbH ist in der Hauptversammlung dieser Gesellschaft vom 08.04.2013 unter Beachtung der Regelungen zur wirtschaftlichen Neugründung die Neufassung der Satzung, bei Verlegung des Sitzes nach Stühlin-

gen, der Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 1.000.000,00 und der Umfirmierung in STO Management SE beschlossen worden. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg wird bis Ende April 2013 erwartet. Gem. § 278 Abs. 2 AktG wird die STO SE & Co. KGaA durch die STO Management SE vertreten werden. Die STO Management SE wiederum wird durch ihren Vorstand vertreten.

Der Vorstand der STO Management SE besteht derzeit aus folgenden Personen:

- Jochen Stotmeister (Vorsitzender des Vorstands)
- Gerd Stotmeister (stellvertretender Vorsitzender des Vorstands)
- Rolf Wöhrle
- Rainer Hüttenberger.

Der Aufsichtsrat der STO Management SE wird bei Beschlussfassung über die Umwandlung aus folgenden Personen bestehen:

- Gertrud Eisele
- Helmut Hilzinger
- Prof. Dr.-Ing. Klaus Sedlbauer
- Charles Stettler
- Peter Zürn
- Dr. Max-Burkhard Zwosta.

## 2. Umwandlungsbeschluss

Rechtliche Grundlage für den Formwechsel ist der Umwandlungsbeschluss gem. § 193 UmwG, der der ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft am 12.06.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Der Umwandlungsbeschluss ist als **Anlage C.II.2** diesem Umwandlungsbericht beigelegt. Eine Zuleitung des Umwandlungsbeschlusses an den Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft wird bis spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft gem. § 194 Abs. 2 UmwG erfolgen. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird spätestens mit Veröffentlichung der Einladung zu der am 12.06.2013 stattfindenden Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft gem. § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Zulassungsstellen (Wertpapierbörse Frankfurt und Baden-Württembergische Wertpapierbörse) mit der Einberufung der Hauptversammlung zugeleitet werden. Der Umwandlungsbeschluss bedarf gem.

§ 240 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln, des bei der Beschlussfassung der STO Aktiengesellschaft vertretenen Grundkapitals. Darüber hinaus bedarf der Formwechsel gem. § 240 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 221 UmwG der Zustimmung der neueintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin, der STO Management SE. Wirksamkeitsvoraussetzung ist weiter die Genehmigung der neuen Satzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung sowie die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin müssen notariell beurkundet werden. Die Zustimmungserklärung der STO Management SE wird im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft am 12.06.2013 abgegeben und durch den das Protokoll der Versammlung beurkundenden Notar beurkundet werden.

### **3. Anwendung von Gründungsvorschriften auf die Umwandlung**

Gem. § 197 UmwG sind auf den Formwechsel der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden. Die Kapitalaufbringung erfolgt durch den Umwandlungsvorgang. Eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlagen in das Gesellschaftsvermögen zur Kapitalerbringung ist deshalb im Rahmen der Umwandlung nicht erforderlich. Eine der Umwandlung entgegenstehende Unterbilanz der Gesellschaft besteht nicht. Vielmehr übersteigt das Nettovermögen (Vermögen abzgl. Verbindlichkeiten) das Grundkapital der durch den Formwechsel entstehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien in Höhe von EUR 17.556.480,00, so dass die Deckung des Grundkapitals der Kommanditgesellschaft auf Aktien sichergestellt ist.

Gem. § 245 Abs. 2 UmwG tritt bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes die persönlich haftende Gesellschafterin an die Stelle der Gründer. § 220 UmwG ist entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien einen Gründungsbericht erstellen muss, in dem gem. § 32 AktG über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird. Darüber hinaus erfolgt neben der internen Gründungsprüfung durch die STO Management SE gem. § 220 Abs. 3 UmwG i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG eine zusätzliche Prüfung durch einen externen, vom Gericht bestellten Gründungsprüfer.

#### 4. Anmeldung zum Handelsregister

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird den Formwechsel nach Zustimmung der Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft und ihrer Zustimmung sowie der Durchführung der Gründungsprüfung zum Handelsregister der STO Aktiengesellschaft anmelden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die nach den Bestimmungen des Umwandlungsrechts zu erstellenden Prüfberichte, Zustimmungserklärungen, den Umwandlungsbericht, den Nachweis über die Zuleitung gem. § 194 Abs. 2 UmwG an den Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft, Aufstellung der Kosten und den Gründungsbericht gem. § 199 UmwG zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister einreichen. Die Anmeldung des Formwechsels gem. § 198 Abs. 1 UmwG soll unverzüglich nach der ordentlichen Hauptversammlung am 12.06.2013 erfolgen.

Das Registergericht prüft auf der Basis der eingereichten Unterlagen den Umwandlungsvorgang. Mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wird der Vorgang gem. § 202 Abs. 1 UmwG wirksam. Unverzüglich nach Eintragung gibt das Handelsregister den Formwechsel gem. § 201 UmwG öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung werden die Gläubiger der Gesellschaft gem. § 204 UmwG darauf hingewiesen, dass sie unter gewissen Voraussetzungen gem. § 22 UmwG Sicherheit für ihre Forderungen verlangen können. Da nicht zu erwarten ist, dass sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft durch den Formwechsel ändert (vgl. dazu Abschnitte B. III. und E. dieses Umwandlungsberichts), ist davon auszugehen, dass ein Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung nicht bestehen wird.

#### III. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist als Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 Bestandteil der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft am 12.06.2013, wie sie der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt ist. Die Tagesordnung ist insgesamt (ohne die darin aufgeführten Anlagen) diesem Umwandlungsbericht als **Anlage C.III** beigelegt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

## **1. Rechtsform und Firma**

Gem. § 194 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform und die Firma, die der Rechtsträger und damit die STO Aktiengesellschaft durch den Formwechsel erlangen soll, enthalten. Der Umwandlungsbeschluss sieht dementsprechend vor, dass die STO Aktiengesellschaft gem. den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes formwechselnd in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird. Die Gesellschaft wird nach dem Formwechsel die Firma STO SE & Co. KGaA führen. Damit wird die Firma an die mit der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister wirksam werdende Änderung der Rechtsform angepasst. Der Rechtsformzusatz „KGaA“ enthält durch den Zusatz „SE & Co.“ den Hinweis darauf, dass mit der STO Management SE eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Gem. § 279 Abs. 2 AktG ist die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters in der Firma der KGaA kenntlich zu machen. Dies erfolgt hier durch den Zusatz „SE & Co.“, wodurch auf die Haftungsbeschränkung der SE hingewiesen wird.

## **2. Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform**

Gem. § 194 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 UmwG hat der Umwandlungsbeschluss Bestimmungen über die Beteiligung der bisherigen Anteilsinhaber an dem formwechselnden Rechtsträger sowie die Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaften, die die Anteilsinhaber durch den Formwechsel erlangen sollen oder die einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter eingeräumt werden sollen, auszuweisen.

Ziff. 3 des Umwandlungsbeschlusses bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 17.556.480,00 sich nicht ändert, sondern in voller Höhe zum Grundkapital der aus der Umwandlung hervorgehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien wird und unverändert in Stück 4.320.000 Stammaktien und Stück 2.538.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt ist. Die Stammaktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

Die Ausgestaltung der Vorzugsaktien bleibt ebenfalls unverändert. Die Personen, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der STO Aktiengesellschaft sind, werden gem. Ziff. 4 des Umwandlungsbeschlusses Kommanditaktionäre der STO SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit denselben Rechten an

dem Grundkapital der aus der Umwandlung hervorgehenden STO SE & Co. KGaA beteiligt sein, wie sie es vor dem Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der STO Aktiengesellschaft waren.

Dies bedeutet zum einen, dass der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt. Zum anderen erhält jeder Aktionär dieselbe Anzahl von Stückaktien der jeweiligen Gattung, die er vor dem Wirksamwerden des Formwechsels an der STO Aktiengesellschaft gehalten hat. Die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte sowie die rechtsformbedingten Unterschieden zwischen Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien sind unter nachstehend D. dieses Berichts näher dargestellt.

### **3. Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Gem. § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwiefern dem beitretenen persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften an dem Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Gem. Ziff. 5 des Umwandlungsbeschlusses soll die STO Management SE persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA werden. In Anschluss an Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft vom 12.06.2013 ist vorgesehen, dass die STO Management SE ihre Zustimmung zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der STO SE & Co. KG genehmigt.

Darüber hinaus ist gem. Ziff. 5 des Umwandlungsbeschlusses der STO Management SE im Rahmen des Formwechsels und Beitritts an der STO SE & Co. KGaA kein Kapitalanteil einzuräumen. Die STO Management SE wird daher auch nicht am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich stiller Reserven) der STO SE & Co. KGaA beteiligt sein. Die STO Management SE hat beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten und hat im Gegenzug auch kein Gewinnbezugsrecht. Umgekehrt ergibt sich für die Aktionäre der STO Aktiengesellschaft, dass ihr Gewinnbezugsrecht durch den Beitritt der STO Management SE zur STO SE & Co. KGaA nicht beeinträchtigt wird. Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind unter nachstehend D. V. 3 dieses Berichts näher erläutert.

#### 4. Gewährung von Sonderrechten

Gem. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG hat der Umwandlungsbeschluss die Rechte zu bestimmen, die einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte, in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. In Ziff. 4 des Umwandlungsbeschlusses ist deshalb geregelt, dass die Inhaber von Vorzugsaktien an der Gesellschaft unverändert an der Gesellschaft beteiligt sind. Zu den Vorzugsaktionären ist, wie bereits in der Satzung der STO Aktiengesellschaft vorgesehen und unverändert in die Satzung der STO SE & Co. KGaA übernommen, Folgendes auszuführen:

Die Inhaber stimmrechtsloser auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft erhalten in der STO SE & Co. KGaA unverändert als Sonderrecht aus dem sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden, dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung unterliegenden Bilanzgewinn vorweg eine um EUR 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,13. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre(s) nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,13 je auf den Inhaber lautender Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor einer Verteilung der Dividende auf die Stammaktien. Über die Verwendung eines nach Durchführung der vorstehenden Regelung verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer rechnerischen Nennbeträge verwendet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Ausübung ihrer Geschäftsführungstätigkeit und Übernahme der persönlichen Haftung bei der STO SE & Co. KGaA eine Vergütung und Aufwendungsersatz, wie in § 6 der Satzung der STO SE & Co. KGaA geregelt.

## **5. Feststellung der Satzung der STO SE & Co. KGaA**

Der Umwandlungsbeschluss muss gem. § 243 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 218 Abs. 1 S. 1 UmwG die Satzung der aus der Umwandlung hervorgehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien feststellen. Gem. Ziff. 6 des Umwandlungsbeschlusses wird daher die Satzung der STO SE & Co. KGaA mit dem als **Anlage C.II.5-1** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügten Wortlaut festgestellt. Die bisherige Satzung der STO Aktiengesellschaft in der Fassung vom 21.06.2011 ist zu Vergleichszwecken diesem Umwandlungsbericht als **Anlage C.II.5-2** beigefügt. Die neue Satzung der STO SE & Co. KGaA ist unter nachstehend D.VI. dieses Umwandlungsberichts erläutert.

## **6. Kein Abfindungsangebot**

Gem. § 250 UmwG ist bei dem Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber widersprechenden Aktionären kein Abfindungsangebot abzugeben. Auf die entsprechende Regelung unter Ziff. 8 des Umwandlungsbeschlusses wird verwiesen.

## **7. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer der STO Aktiengesellschaft und ihre Vertretungen**

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel nicht maßgeblich aus.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der STO Aktiengesellschaft aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben vom Formwechsel der Gesellschaft unberührt. § 613a BGB findet auf den Formwechsel keine Anwendung.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der STO Aktiengesellschaft endet kraft Gesetzes mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Damit endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes, das zum Arbeitsdirektor nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes bestellt ist. In der neuen Rechtsform der KGaA ist das Amt eines Arbeitsdirektors gem. § 33 Abs. 1 S. 2 Mitbestimmungsgesetz nicht einzurichten. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der STO Management SE und dort durch deren Vorstand ausgeübt, nachdem die KGaA durch die STO Management SE gem. § 278 Abs. 2 AktG gesetzlich vertreten wird. Zu Vorstandsmitgliedern der STO Management SE sind die der-

zeitigen Vorstandmitglieder der STO Aktiengesellschaft bestellt, um die personelle Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft zu sichern. Änderungen ergeben sich durch den Übergang der Weisungsbefugnis auf den Vorstand der STO Management SE für die Arbeitnehmer nicht.

Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung auch nach dem Formwechsel bestehen.

Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bleibt unberührt. Die Betriebsräte in den Gesellschaften des STO-Konzerns bzw. in ausländischen Gesellschaften vergleichbaren Gremien und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Vertretungen, wie z. B. der Gesamtbetriebsrat, nach dem BetrVG und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

Der bei der STO Aktiengesellschaft bestehende, nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Aufsichtsrat, besteht gem. § 203 S. 1 UmwG für den Rest der Wahlzeit der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der KGaA fort, nämlich bis zum Ablauf der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016. Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister besteht, bleibt insoweit unverändert. In der KGaA setzt sich der Aufsichtsrat weiterhin nach Maßgabe der §§ 95 ff. AktG i. V. m. den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Der Aufsichtsrat der KGaA hat jedoch rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, so kann der Aufsichtsrat der KGaA nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Vorstand bestellen. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat – anders als bei einer Aktiengesellschaft – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **8. Mitglieder des Aufsichtsrates**

Bei der STO SE & Co. KGaA wird nach dem Formwechsel von der AG in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien in gleicher Weise wie bei der AG ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt. Auch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes Anwendung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verbleiben deshalb gem. § 203 UmwG für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des

Aufsichtsrates der STO SE & Co. KGaA im Amt. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bleiben ebenfalls für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt, von der Möglichkeit der Beendigung im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses gem. § 203 S. 2 UmwG wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA besteht gem. § 7 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz i. V. m. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus 12 Mitgliedern. Diese bestehen zur Hälfte aus von den Anteilseignern bestimmten Mitgliedern und zur Hälfte aus auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite bestimmten Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der STO SE & Co. KGaA sind demnach die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder, wie vorstehend unter B.V.1 aufgeführt.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Der Umwandlungsbeschluss enthält in Ziff. 10 Angaben zu den Kosten des Formwechsels, die von der Gesellschaft übernommen werden.

## **D. Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels**

### **I. Auswirkungen auf die Gesellschaft**

#### **1. Identität des Rechtsträgers**

Durch die formwechselnde Umwandlung ändert die STO Aktiengesellschaft als formwechselnder Rechtsträger ihre Rechtsform in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Gesellschaft besteht gem. § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in ihrer durch den Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform und damit als Kommanditgesellschaft auf Aktien fort. Dabei kommt es somit nicht zu einem Vermögensübergang sondern die Identität der Gesellschaft bleibt gewahrt. Dies hat zur Folge, dass bei der formwechselnden Gesellschaft sämtliche Vertragsbeziehungen, behördliche Genehmigungen (vorbehaltlich der Ausführungen unter nachstehend D.III Ziff. 3 lit. b)), Erlaubnisse und sonstige Rechtsbeziehungen von dem Formwechsel unberührt bleiben.

## 2. **Änderung der rechtlichen Struktur der Gesellschaft**

Mit der Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zukünftig nach den für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden Bestimmungen. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die personengesellschaftsrechtliche und kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente verbindet. Sie ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien aufgeteilten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre bestimmt sich gem. § 278 Abs. 2 AktG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft. Im Übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gem. § 278 Abs. 3 AktG zum einen die im zweiten Buch des Aktiengesetzes geregelten Vorschriften und subsidiär sinngemäß die Vorschriften des ersten Buches des Aktiengesetzes über die Aktiengesellschaft.

Demnach ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist. Daher ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgrund der einfachen Handelbarkeit und Börsenfähigkeit ihrer Aktien, ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis geeignet. Daneben weist die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit dem oder den persönlich haftenden Gesellschafter(n) eine weitere Gesellschafterkategorie auf, der ebenso wie in der Kommanditgesellschaft aufgrund der Übernahme der persönlichen Haftung gesetzlich zwingend die Ausübung der Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen zugewiesen ist.

Die Abweichungen der Satzung der STO SE & Co. KGaA von der Satzung der STO Aktiengesellschaft betreffen im Wesentlichen deshalb die gesetzlich vorgegebene Aufgabenteilung zwischen den Gesellschaftergruppen in der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im Übrigen sind die rechtlichen Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft selbst gering. Neben den rechtsformbedingten Änderungen wurden lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### 3. Beschreibung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Gesellschaftsverfassung der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat als Pflichtorgane (mindestens) einen persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin führt gem. § 278 AktG die Geschäfte der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sie ist ein aufgrund ihrer Gesellschafterstellung geborenes Gesellschaftsorgan, dem die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin haftet persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat anders als in der Aktiengesellschaft keinen Einfluss auf die Bestellung und/oder Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Ein Vorstand besteht als Organ in der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht. Der Aufsichtsrat übt somit im Wesentlichen die Kontroll- und Informationsrechte aus. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich nach den aktienrechtlichen und mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen. Demnach wird er in der Gesellschaft zur Hälfte durch die Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner und zur Hälfte durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt.

Die Hauptversammlung wird durch die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gebildet, die in der Hauptversammlung ihre Rechte ausüben. Im Gegensatz zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien gem. § 286 Abs. 1 S. 1 AktG zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, was zur Folge hat, dass dieser insoweit dadurch ein Vetorecht eingeräumt ist. Das gesetzliche Leitbild sieht somit in der Kommanditgesellschaft auf Aktien einen teilweise geringeren, teilweise ausgeweiteten Kompetenzbereich der Aktionäre vor. Aus der Übernahme der persönlichen Haftung resultiert eine strukturell starke Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies gilt auch für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin nicht oder nur geringfügig am Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt ist.

#### **4. Corporate Governance**

Gem. § 161 AktG i. V. m. Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15.05.2012 haben börsennotierte Gesellschaften jährlich eine Entsprechenserklärung sowie einen Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen, in welchem dargelegt wird, inwiefern den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Die STO Aktiengesellschaft hat zuletzt zum Ende des Geschäftsjahres 2012 eine Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist seinem Wesen nach auf die Verfassung börsennotierter Aktiengesellschaften ausgerichtet und kann deshalb nur modifiziert auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung finden. Die Gesellschaft wird nach dem Formwechsel eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die den Besonderheiten der Organisation in der Rechtsform der SE & Co. KGaA Rechnung tragen wird. In materieller Hinsicht beabsichtigt die Gesellschaft auch weiterhin, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im selben Umfang wie bisher umzusetzen.

#### **II. Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft**

Mit Wirksamwerden des Formwechsels richtet sich die Organverfassung der Gesellschaft nach dem für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden Vorschriften. Insoweit ergeben sich im Vergleich zur Aktiengesellschaft einige nicht unerhebliche Unterschiede:

##### **1. Auswirkungen auf die Geschäftsführung der Gesellschaft**

Mit dem Wirksamwerden des Formwechsels endet gem. § 202 Abs. 2 UmwG die Organstellung des Vorstandes der STO Aktiengesellschaft. Die STO Management SE wird gem. § 278 Abs. 2 AktG die Geschäftsführung und Vertretung der STO SE & Co. KGaA übernehmen. Die Mitglieder des derzeitigen Vorstandes der STO Aktiengesellschaft werden Mitglieder des Vorstandes der STO Management SE im Zeitpunkt der Umwandlung sein, so dass die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung auch nach dem Wechsel der Geschäftsführung vom Vorstand der STO Aktiengesellschaft

auf die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA sichergestellt ist.

Die STO Management SE wird außerhalb ihrer Aufgaben in der STO SE & Co. KGaA weder für eigene, noch für fremde Rechnung tätig sein. Bei der Ausübung der Geschäftsführung in der STO SE & Co. KGaA hat die STO Management SE die gleichen Sorgfaltspflichten zu beachten, die auch der Vorstand in der STO Aktiengesellschaft zu beachten hatte. Der Vorstand der STO Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der STO SE & Co. KGaA, der Aufsichtsrat der STO Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der STO SE & Co. KGaA.

Abweichend von dem gesetzlichen Regelbild der Kommanditgesellschaft auf Aktien, wonach jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung gem. § 164 HGB i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG bedarf, bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der STO Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Eine hiervon abweichende Lösung würde aufgrund von Abgrenzungsproblemen zur Rechtsunsicherheit führen. Darüber hinaus ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäften mit erheblichem finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden, so dass erforderliche Maßnahmen über längere Zeit blockiert und Nachteile für die Gesellschaft verursacht werden könnten.

## **2. Auswirkungen auf den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA verwehrt, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Des Weiteren liegt die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses in der Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Hauptversammlung, die zusätzlich der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf. Dem Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontroll-

rechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in gleichem Umfang zu, wie solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen.

### **3. Auswirkungen auf die Hauptversammlung**

Durch die formwechselnde Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA ändern sich die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht.

Allerdings werden durch den Formwechsel die Zuständigkeiten der Hauptversammlung geändert. Gem. § 286 Abs. 1 S. 2 AktG beschließt die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus bedürfen in der Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmte Beschlussgegenstände im Gegensatz zur Lage in einer Aktiengesellschaft der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies sind gem. § 285 Abs. 2 S. 1 AktG Beschlüsse über Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich wäre. Davon umfasst sind Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung und der Formwechsel. Aufgrund dieses insoweit bestehende gesetzlich verankerten Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist die Stellung der Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Vergleich zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft insgesamt als etwas schwächer einzuschätzen.

Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft keine Unterschiede. Vielmehr verweist § 278 Abs. 3 AktG für die Kommanditgesellschaft auf Aktien insofern vollständig auf die aktienrechtlichen Bestimmungen. Das Verfahren und der Ablauf der Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechen somit im Übrigen dem bisherigen Verfahren der Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft.

### **III. Auswirkungen auf die Aktionäre**

#### **1. Kein Abfindungsangebot gem. § 207 UmwG**

Gem. § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Abfindungsangebot an widersprechende Aktionäre gem. § 207 UmwG abzugeben.

#### **2. Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte**

Durch die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister werden die Aktionäre der STO Aktiengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Eintragung Aktionäre der STO Aktiengesellschaft sind, zu Kommanditaktionären der STO SE & Co. KGaA. Die Beteiligungsrechte bestimmen sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden Bestimmungen, wobei sich im Hinblick auf die Individualrechte der Aktionäre nur einige wenige Unterschiede ergeben.

##### **a) Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber**

Gem. § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG entstehen im Zuge des Formwechsels keine neuen Anteile, sondern es bestehen dieselben Anteile mit den durch den Formwechsel bedingten Änderungen fort. Die entsprechende Änderung wird gem. § 202 Abs. 2 UmwG mit der Eintragung der STO SE & Co. KGaA in das Handelsregister wirksam.

Mit dem Formwechsel ist auch keine Veränderung der Haftung der Aktionäre verbunden, sowohl vor als auch nach dem Formwechsel ist die persönliche Haftung der Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen. Rechte Dritter an den Aktien bestehen gem. § 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 UmwG fort, das bedeutet, dass etwaige dingliche Rechte Dritter (z. B. Pfandrechte) sich an den Kommanditaktien der STO SE & Co. KGaA fortsetzen werden.

Des Weiteren bleibt die Aufteilung des Grundkapitals der Gesellschaft in Stück 4.320.000 Stammaktien und Stück 2.538.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten. Die Stammkommanditaktien lauten auf den Namen. Die Vorzugskommanditaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Die Ausgestaltung der Stamm- und Vorzugskommanditaktien bleibt unverändert. Die Dividendenberechtigung der

Stamm- und Vorzugsaktionäre ändert sich durch die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA nicht.

**b) Beteiligungsstruktur nach dem Formwechsel**

Die Stotmeister Beteiligungs GmbH hält sämtliche Aktien an der STO Management SE. Die STO Management SE wird die Stellung der alleinigen persönlich haftenden Gesellschafterin bei der STO SE & Co. KGaA übernehmen. Die STO Management SE wird jedoch nicht am Ergebnis und Vermögen der STO SE & Co. KGaA beteiligt sein. An der gegenwärtigen unter vorstehend unter B. IV. dargestellten Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich demnach nichts.

**c) Änderungen im Hinblick auf Vorzugsaktien**

Änderungen im Hinblick auf die Kompetenzverteilung betreffen im Wesentlichen nur die Stammaktien, nachdem die Vorzugsaktien sowohl vor als auch nach der Umwandlung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und waren.

**3. Wertpapiere und Börsenhandel**

**a) Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der STO Aktiengesellschaft**

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA kraft Gesetzes Kommanditaktionäre der STO SE & Co. KGaA werden. Wie bisher werden die Aktien der STO SE & Co. KGaA in Stück 2.538.000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und Stück 4.320.000 auf den Namen lautende Stammaktien eingeteilt sein.

Die Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft und können nur über Girosammelverwahrung gehalten werden. Dies wird auch bei den Kommanditaktien der STO SE & Co. KGaA der Fall sein.

**b) Auswirkung der Umwandlung auf die Börsennotierung**

Die Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft sind unter WKN 727413 (ISIN DE0007274136) an den Wertpapierbörsen am Regulierten Markt in Frankfurt am Main (General Standard) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart notiert. Darüber hinaus werden die Aktien auch auf der elektronischen Handelsplattform XETRA im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf und München gehandelt.

**aa)** Die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA hat nach Auffassung der Deutsche Börse AG zur Folge, dass die Aktien automatisch die Börsenzulassung an der Frankfurter Wertpapierbörse verlieren. Diese Auffassung führt dazu, dass eine Neuzulassung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der STO SE & Co. KGaA an der Frankfurter Wertpapierbörse erforderlich ist. Hierbei kann im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren anstatt des bei Erstzulassung erforderlichen Prospektes ein Dokument gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 4 WpPG zugrunde gelegt werden, dieser Umwandlungsbericht ist als Anlage ein wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments. Ein entsprechender Zulassungsantrag wird parallel zur Einladung zur Hauptversammlung gestellt. Die Börsennotierung der Aktien der STO Aktiengesellschaft wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der STO Aktiengesellschaft erlöschen. Bei antragsgemäßer Zulassung wird der Handel in auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der STO SE & Co. KGaA am darauffolgenden Börsentag aufgenommen werden können, wobei die bisherigen Kennzeichnungen WKN 727413 (ISIN DE0007274136) beibehalten werden.

**bb)** Die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA hat nach Auffassung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse keine Auswirkung auf die Zulassung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bisher der STO Aktiengesellschaft und zukünftig der STO SE & Co. KGaA zum Handel am Regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart. Demzufolge können in Stuttgart die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bisher der STO Aktiengesellschaft und zukünftig der STO SE & Co. KGaA unter der

bisherigen Kennzeichnungen WKN 727413 (ISIN DE0007274136) gehandelt werden.

**c) Berücksichtigung der Umfirmierung**

Mit Wirksamwerden der Umwandlung wird der Inhalt der von der STO Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktienurkunden aufgrund Firmenwechsels unrichtig. Gem. der Kraftloserklärung von Aktienurkunden gem. § 73 AktG vom Mai 2011 der STO Aktiengesellschaft, genehmigt durch das Amtsgericht Freiburg i. Breisgau – Registergericht – (HRB 620675) mit Beschluss vom 03.01.2011, besteht für das gesamte Vorzugs-Grundkapital der STO Aktiengesellschaft eine Vorzugs-Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Berücksichtigung der Firmenänderung von STO Aktiengesellschaft in STO SE & Co. KGaA in Bezug auf die Globalurkunde wird in Abstimmung mit der Clearstream Banking AG und der Gesellschaft erfolgen, so dass die Vorzugsaktionäre diesbezüglich nichts veranlassen müssen.

**IV. Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen mit Dritten**

Aufgrund der identitätswahrenden Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA bleibt die Gesellschaft bestehen. Verträge der Gesellschaft bestehen auch nach Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister unverändert fort, ohne dass es eines Austausches der Vertragspartei oder der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf. Eintragungen im Grundbuch, Markenregistern und in vergleichbaren öffentlichen Registern werden mit dem Wirksamwerden des Formwechsels unrichtig. Sie sind bzgl. der neuen Firma der Gesellschaft zu berichtigen.

**V. Erläuterung der neuen Satzung der STO SE & Co. KGaA**

Die zukünftige Satzung der STO SE & Co. KGaA ist mit dem Umwandlungsbeschluss von der Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft, die über die Umwandlung beschließt, festzustellen; sie ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage D.V** beigefügt. Der Wortlaut der Satzung der STO SE & Co. KGaA orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Satzung an der STO Aktiengesell-

schaft. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich in erster Linie aus den rechtsformspezifischen Unterschieden. Darüber hinaus ergeben sich einzelne redaktionelle Änderungen. Die wesentlichen inhaltlichen Veränderungen im Vergleich zu der Satzung der STO Aktiengesellschaft werden im Folgenden erläutert:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Firma der Gesellschaft wird rechtsformbedingt geändert in STO SE & Co. KGaA.

Sitz der Gesellschaft, Gegenstand der Gesellschaft sowie Geschäftsjahr und Anforderungen an Bekanntmachungen der Gesellschaft verbleiben im Vergleich zur Satzung der STO Aktiengesellschaft unverändert.

### **2. Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der STO SE & Co. KGaA verbleibt unverändert. § 4 der Satzung sieht weiterhin eine Einteilung des Grundkapitals in Höhe von EUR 17.556.480,00 in Stück 4.320.000 Stammaktien und Stück 2.538.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vor. Die Stammaktien lauten weiterhin auf den Namen. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber.

Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht verbleibt unverändert und ergibt sich aus § 4 i. V. m. § 16 der Satzung.

### **3. Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung und Vertretung**

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Satzung der STO SE & Co. KGaA bestimmt in § 5, dass die STO Management SE mit Sitz in Stühlingen persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist. Diese ist weder an Gewinn und Verlust, noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Gem. § 6 der Satzung wird die STO SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die STO SE & Co. KGaA durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Die Geschäftsführung der STO SE & Co. KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei die Geschäftsführungsbefugnis auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen, dies stellt eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der Kommanditgesellschaft auf Aktien dar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Haftung von der STO SE & Co. KGaA eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals zzgl. etwaiger geschuldeter Umsatzsteuer p.a. sowie gem. § 6 Abs. 3 der Satzung Ersatz aller Auslagen, die im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der STO SE & Co. KGaA entstehen.

Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der Satzung der STO Aktiengesellschaft. Änderungen ergeben sich in § 10 der Satzung der STO SE & Co. KGaA aufgrund der Rechtsform bedingten Unterschiede zwischen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Bestimmungen zur Hauptversammlung entsprechen ebenfalls im Wesentlichen den Bestimmungen der Satzung der STO Aktiengesellschaft.

#### **4. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist auf die Bestimmung des § 15 Abs. 4 der Satzung der STO SE & Co. KGaA hinzuweisen, wonach der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf.

## **VI. Erläuterung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE**

Die Satzung der alleinigen persönlich haftenden Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA, der STO Management SE wird wie folgt kurz erläutert:

### **1. Allgemeines zur Rechtsform der SE**

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) ist eine Kraft europäischer Rechts gebildete supranationale Rechtsform, die als europäische Aktiengesellschaft konzipiert ist. Sie ist eigene juristische Person. Auf die SE finden neben den Bestimmungen der SE-VO die Anwendungen des SEAG Anwendung. Ergänzend finden die Regelungen des Aktienrechts des jeweiligen Landes Anwendung.

### **2. Gesellschaftszweck**

Alleiniger Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an der STO SE & Co. KGaA sowie die Übernahme der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Gesellschaft ist arbeitnehmerlos.

### **3. Organe der STO Management SE**

Die SE-VO eröffnet gem. Art. 38 lit. b SE-VO die Wahl zwischen einem dualistischen System mit einer Aufteilung der Verwaltung in einen Vorstand und einen Aufsichtsrat und einem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. § 6 ff. der Satzung der STO Management SE sieht vor, dass die Verwaltung der STO Management SE dualistisch gegliedert ist. Die Organe der STO Management SE entsprechen damit im Wesentlichen in ihrer Struktur den Organen einer deutschen Aktiengesellschaft und sind folglich in Aufsichtsrat, Vorstand und Hauptversammlung gegliedert.

#### **a) Vorstand**

Der Vorstand der STO Management SE wird im Wesentlichen nach den gleichen Bestimmungen wie gegenwärtig in der STO Aktiengesellschaft bestimmt. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der STO Management SE ist geplant, dass sämtliche gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft – und nur diese – Mitglieder des Vorstandes der STO Management SE werden.

**b) Aufsichtsrat**

Nachdem die STO Management SE keine Arbeitnehmer hat, findet eine Mitbestimmung gem. den Bestimmungen des SEBG nicht statt. Der Aufsichtsrat der STO Management SE enthält somit keine Regelungen zu Arbeitnehmervertretern. Der Aufsichtsrat der STO Management SE wird ausschließlich aus Anteilseignervertretern bestehen. Deshalb erscheint eine Größe von sechs Mitgliedern als angemessen. Die Zahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA wird demnach der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der STO Management SE entsprechen.

**c) Hauptversammlung**

Nachdem sämtliche Aktien an der STO Management SE von der Stotmeister Beteiligungs GmbH gehalten werden und die STO Management SE somit nur eine Aktionärin hat, sind die entsprechenden Regelungen auf das nötigste beschränkt.

**E. Wirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels**

**I. Operative Auswirkungen**

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird unverändert ihre operative Tätigkeit und ihre Holding-Funktion im STO-Konzern auch nach der Umwandlung ausüben.

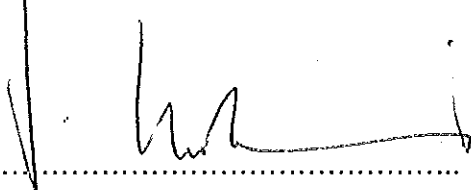
**II. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen**

Die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (§ 190 Abs. 1, § 197 UmwG). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, in dem die wirtschaftliche und rechtliche Identität gewahrt bleibt. Die Anforderungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verbleiben nach dem Formwechsel unverändert. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung nicht.

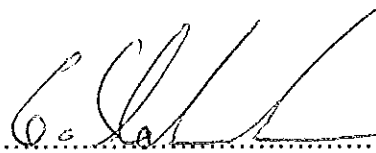
Die STO Aktiengesellschaft geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in Deutschland steuerlich neutral möglich ist. Bei der Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Künftige Dividendenausschüttungen der STO SE & Co. KGaA sowie Veräußerungen von Vorzugskommanditaktien haben für die Aktionäre der STO SE & Co. KGaA für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Aktionären der STO SE & Co. KGaA wird empfohlen, mit Blick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Stühlingen, im April 2013

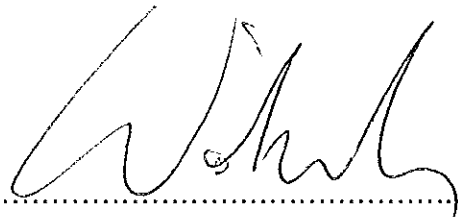
Der Vorstand der STO Aktiengesellschaft



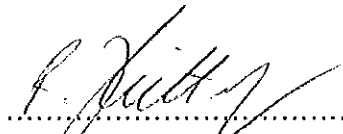
Jochen Stotmeister  
(Vorsitzender)



Gerd Stotmeister  
(stellvertretender Vorsitzender)



Rolf Wöhrle



Rainer Hüttenberger

zugleich Anlage U. II. 5-1  
zum Umwandlungsbericht

**Satzung**

**der**

**STO SE & Co. KGaA**

**mit dem Sitz**

**in Stühlingen**

## § 1

### **Firma und Sitz**

- (1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

**STO SE & Co. KGaA.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stühlingen.

## § 2

### **Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vermarktung von Produkten, Komponenten und/oder funktionalen Systemen, energetischer oder anderer Art, die in und an Bauwerken zum Einsatz kommen und aus Werkstoffkomponenten und/oder Beschichtungen bestehen; Dienstleistungen zur Werterhaltung von Bauwerken sind integraler Bestandteil der Unternehmensleistung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig oder möglich sind. Sie ist außerdem befugt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist auch zulässig, wenn diese außerhalb des Gegenstands des Unternehmens tätig sind.

**§ 3**

**Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 4**

**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

**EUR 17.556.480,00**

**(in Worten: Euro siebzehn Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertachtzig).**

Es ist eingeteilt in Stück 4.320.000 (in Worten: vier Millionen dreihundertzwanzigtausend) Stammaktien und Stück 2.538.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhundertachtunddreißigtausend) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

- (2) Die Stammaktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden; die Zustimmung erteilt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gehaltene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der STO Aktiengesellschaft mit Sitz in Stühlingen, erbracht.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG festgelegt werden.
- (6) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus § 16.
- (7) Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt gem. § 141 Abs. 2 S. 2 AktG vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen.

## § 5

### **Persönlich haftende Gesellschafterin**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

**STO Management SE  
mit Sitz in Stühlingen.**

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Kapitaleinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

## § 6

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals zuzüglich einer etwaig geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

## § 7

### Aufsichtsrat

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahl.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gem. vorstehend Abs. 3 stattfindet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.
- (6) Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haf-

tenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

## **§ 8**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser – sofern das Mitbestimmungsgesetz 1976 Anwendung findet – nach Maßgabe der dort hierfür bestehenden Bestimmungen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche oder auf der Grundlage vom Aufsichtsrat beschlossener Termine schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden und die Einberufung per Telefax, mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt vorstehend Abs. 1; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstehend S. 2 findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende angehört.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom

Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gem. vorstehend Abs. 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

## § 10

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit das Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften dies zulassen oder vorsehen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

## § 11

### Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, zu denen Reisekosten nach den steuerlichen Sätzen gehören, sowie Ersatz der ihnen für die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit zu Last fallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Auslagenersatz gem. vorstehend Abs. 1 eine jährliche feste Vergütung sowie ein Tagegeld in Höhe von EUR 500,00 pro Sitzungstag. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache der jährlichen festen Vergütung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der jährlichen festen Vergütung. Die Vorsitzenden eines Ausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung je Ausschussvorsitz. Über die Höhe der jährlichen festen Vergütung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (3) Aufsichtsräte, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Für Aufsichtsräte wird als Nebenleistung eine Directors' & Officers' Liability Insurance (D&O-Versicherung) durch die Gesellschaft abgeschlossen.

## § 12

### Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, in Freiburg i. Br., Donaueschingen, Singen, Waldshut-Tiengen oder an einem deutschen Börsenplatz.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und über die Gewinnverwendung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

## § 13

### Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Inhaber von Namensaktien zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich zur Hauptversammlung unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung in Textform angemeldet haben. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einem am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

(2) Die Inhaber von Inhaberaktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung in Textform anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

(3) Für die Berechtigung gem. vorstehend Abs. 2 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(4) Anmeldungen der Aktionäre und der Berechtigungsnachweis der Inhaber von Inhaberaktien müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(5) In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht.

## § 14

### Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren nur in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und ausreichend.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

## § 15

### Rechnungslegung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zu 75 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt an den von der Hauptversammlung bestimmten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (5) Vorstehend Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 S. 2 AktG anzuwenden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass die Aufstellung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres erfolgt.

## § 16

### Gewinnverwendung

- (1) Jede Vorzugsaktie ohne Stimmrecht erhält aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorweg eine um Euro 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,13.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegauschüttung von mindestens Euro 0,13 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien.
- (3) Über die Verwendung eines nach Durchführung von Abs. 1 und 2 verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer Nennbeträge verwendet.

## § 17

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

## § 18

### **Gründungs Aufwand**

- (1) Die Satzung der STO Aktiengesellschaft wies bei Gründung folgende Regelung zur Übernahme von Gründungsaufwand aus:

„Den auf DM 50.000,00 geschätzten Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.“

- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag bis zu EUR 1.500.000,00.

# SATZUNG

der

**STO Aktiengesellschaft**  
**Stühlingen**

in der Fassung vom 01.10.2012

§ 1 - § 21

# SATZUNG

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

STO Aktiengesellschaft

2. Sie hat ihren Sitz in Stühlingen.

### § 2

#### Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vermarktung von Produkten, Komponenten und/oder funktionalen Systemen, energetischer oder anderer Art, die in und an Bauwerken zum Einsatz kommen und aus Werkstoffkomponenten und/oder Beschichtungen bestehen; Dienstleistungen zur Werterhaltung von Bauwerken sind integraler Bestandteil der Unternehmensleistung.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig oder möglich sind. Sie ist außerdem befugt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist auch zulässig, wenn diese außerhalb des Gegenstands des Unternehmens tätig sind.

### § 3

#### Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4

#### Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 17.556.480,-

(i.W. Euro siebzehn Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertachtzig).  
Es ist eingeteilt in Stück 4.320.000 (i.W. vier Millionen dreihundertzwanzigtausend)  
Stammaktien und Stück 2.538.000 (i.W. zwei Millionen fünfhundertacht-  
unddreißigtausend) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

2. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die vom Vorstand zu erklärende Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber.

3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen
4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs.2 Satz 3 AktG festgelegt werden.
5. Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus § 21.
6. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.

Das Gleiche gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen.

### III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

#### A. DER VORSTAND

##### § 5

##### Zahl der Mitglieder, Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benennen und dessen Rechtsstellung zu den übrigen Vorstandsmitgliedern regeln.

##### § 6

entfallen

##### § 7

##### Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstands, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats einstimmig eine eigene Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.“

## § 8

### Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einem Mitglied des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

## B. DER AUFSICHTSRAT

## § 9

### Zusammensetzung

1. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahl.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Für die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle von vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre treten.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Sofern das MitbestG 1976 Anwendung findet, richtet sich die Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach diesem Gesetz.
5. Die Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ersatzmitglieder ist statthaft.
6. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen niederlegen.

## § 10

### Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt – sofern das MitbestG 1976 Anwendung findet, nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 – aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

## § 11

### Geschäftsordnung und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Findet das MitbestG 1976 Anwendung, bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unabhängig von der Anwendbarkeit des MitbestG 1976 weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
4. Ist – bei Anwendbarkeit des MitbestG 1976 – der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Ein Zweitstimmrecht besteht nicht für den Vorschlag nach § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG, § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
5. Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

## § 12

### Einberufung und Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von acht Tagen in Textform einberufen. Bei der Besprechung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz oder aus einer Kombination der in Satz 1 und in diesem Satz genannten Möglichkeiten erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Sofern an der Beschlussfassung nicht ebenso viele Mitglieder der Anteilseigner wie Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Recht, die Beschlussfassung zu vertagen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.
5. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle von vorstehend Abs. 2 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch Beschluss des Aufsichtsrats Sitzungen unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder anberaumt werden.“

## § 13

### Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen zu denen Reisekosten nach den steuerlichen Sätzen gehören, sowie Ersatz der ihnen für die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Auslagenersatz des Abs. 1 eine jährliche feste Vergütung sowie ein Tagegeld in Höhe von 500,00 EUR pro Sitzungstag. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache der jährlichen festen Vergütung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der jährlichen festen Vergütung. Die Vorsitzenden eines Ausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung je Ausschussvorsitz. Über die Höhe der jährlichen festen Vergütung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.
3. Aufsichtsräte, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
4. Für Aufsichtsräte wird als Nebenleistung eine Directors' & Officers' Liability Insurance (D&O-Versicherung) durch die Gesellschaft abgeschlossen.

## C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

### § 14

#### Zeit und Ort

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und ggfs. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Freiburg i. Br., Donaueschingen, Singen, Waldshut-Tiengen oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

### § 15

#### Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, sooft das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung.

## § 16

### Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Inhaber von Namensaktien zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich zur Hauptversammlung unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung in Textform angemeldet haben.
2. Die Inhaber von Inhaberaktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tage zu bemessene Frist vorgesehen werden.
3. Für die Berechtigung nach Abs. 2 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.  
  
Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
4. Anmeldungen der Aktionäre und der Berechtigungsnachweis der Inhaber von Inhaberaktien müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

## § 17

### Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die auch von der Tagesordnung abweichen kann. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

## § 18

### Stimmrecht

1. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen je eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

### Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
2. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und der Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird von dem Versammlungsleiter angeordnet. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.
3. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
4. Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat ohne Beschluss der Hauptversammlung vorgenommen werden.

## IV. RECHNUNGSLEGUNG

### § 20

#### Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zu 75 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

## § 21

### Gewinnverwendung

1. Jede Vorzugsaktie ohne Stimmrecht erhält aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorweg eine um Euro 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,13.
2. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens Euro 0,13 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien.
3. Über die Verwendung eines nach Durchführung von Abs. 1 und 2 verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer Nennbeträge verwendet.

Bonndorf im Schwarzwald, den 16.10.2012

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

David Janßen  
Notar

**Auszug aus der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung der STO  
Aktiengesellschaft am 12.06.2013 zu Tagesordnungspunkt 6  
(„Umwandlungsbeschluss“)**

**Beschlussfassung über den Formwechsel der STO Aktiengesellschaft in die  
Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der  
STO Management SE und über die Feststellung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft nach Umwandlungsgesetz von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Im Rahmen des Formwechsels soll die neu gegründete STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft sind zu Vorstandsmitgliedern der STO Management SE bestellt, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Sämtliche Aktien an der STO Management SE werden von der Stotmeister Beteiligungs GmbH gehalten. An dieser sind ausschließlich Mitglieder der Familien Stotmeister beteiligt. Die Stotmeister Beteiligungs GmbH ist zugleich Inhaberin von 3.887.996 Stück auf den Namen lautenden Stammaktien der STO Aktiengesellschaft.

a) **Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Die STO Aktiengesellschaft wird formwechselnd gem. §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (im Folgenden auch bezeichnet als „KGaA“) umgewandelt.
2. Die KGaA führt die Firma

**STO SE & Co. KGaA**

und hat ihren Sitz in 79780 Stühlingen.

3. Das Grundkapital der formwechselnden STO Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 17.556.480) und in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Einteilung in Stück 4.320.000 stimmberechtigte auf den Namen lautende Stammaktien und Stück 2.538.000 stimmrechtslose auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien wird zum Grundkapital der STO SE & Co. KGaA, wobei die Einteilung und Anzahl der Aktien wie vorstehend ausgeführt beibehalten bleibt.
4. Diejenigen Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der STO Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der STO SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang mit derselben Anzahl von Stückaktien am Grundkapital der STO SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der STO Aktiengesellschaft waren. Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter auf den Namen lautender Stammaktien, die sie vor dem Wirksamwerden des Formwechsels an der STO Aktiengesellschaft gehalten haben und die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmrechtsloser auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien, die sie vor dem Wirksamwerden des Formwechsels an der STO Aktiengesellschaft gehalten haben. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert.
5. Persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA wird die STO Management SE mit dem Sitz in 79780 Stühlingen. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gem. § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Rahmen des Formwechsels keinen Kapitalanteil an der STO SE & Co. KGaA und ist weder am Vermögen noch am Ergebnis der STO SE & Co. KGaA beteiligt.
6. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der KGaA bestimmt sich nach Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister nach der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STO SE & Co. KGaA, die hiermit festgestellt wird.

7. Als Sonderrechte erhalten die Inhaber stimmrechtsloser auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft in der STO SE & Co. KGaA unverändert aus dem sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden, dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung unterliegenden Bilanzgewinn vorweg eine um EUR 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,13. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre(s) nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,13 je auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Über die Verwendung eines nach Durchführung der vorstehenden Regelungen verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer rechnerischen Nennbeträge verwendet.

Über die vorstehend beschriebenen Sonderrechte hinaus sind besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG nicht vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält jedoch bei der KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der STO SE & Co. KGaA mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut geregelt ist.

8. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird im Hinblick auf die Regelungen in § 250 UmwG nicht unterbreitet.
9. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
- 9.1. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der STO Aktiengesellschaft aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar.
- 9.2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der STO Aktiengesellschaft endet mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Damit endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds, das zum Arbeitsdirektor nach dem Mitbestimmungsgesetz bestellt ist. In der neuen Rechtsform der KGaA ist das Amt eines Arbeitsdirektors nach § 33 Abs. 1 S. 2 des Mitbestimmungsgesetzes nicht

einzurichten. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von dem Vorstand der STO Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der KGaA ausgeübt. Zu Vorstandsmitgliedern der STO Management SE sind die derzeitigen Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft bestellt, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Änderungen ergeben sich durch den Übergang der Weisungsbefugnis auf den Vorstand der STO Management SE für die Arbeitnehmer nicht.

- 9.3. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen bestehen.
- 9.4. Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Der Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft sowie die Betriebsräte und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Vertretungen nach dem BetrVG und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben bestehen.
- 9.5. Der bei der STO Aktiengesellschaft bestehende, nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Aufsichtsrat besteht gem. § 203 S. 1 UmwG in der personellen Zusammensetzung, die im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister besteht, fort. In der KGaA setzt sich der Aufsichtsrat weiterhin nach Maßgabe der §§ 95 ff. AktG sowie der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Der Aufsichtsrat der KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. So kann der Aufsichtsrat der KGaA insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Vorstand bestellen. Zudem kann der Aufsichtsrat – anders als in der Aktiengesellschaft – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf.
- 9.6. Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind im Hinblick auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen keine Maßnahmen vorgesehen.
- 9.7. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist dem Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft rechtzeitig zugeleitet worden.

10. Die Kosten des Formwechsels trägt die STO SE & Co. KGaA und, für den Fall, dass der Formwechsel nicht wirksam werden sollte, die STO Aktiengesellschaft.

Der Beschluss der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gem. §§ 240 Abs. 1 S. 1, 65 Abs. 2 UmwG.

b) Erklärungen der STO Management SE

Zustimmung der STO Management SE zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der STO SE & Co. KGaA gem. Anlage 1 dieser Einladung durch die STO Management SE.

**Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der STO Aktiengesellschaft am  
12.06.2013**

- 1.) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der STO AG zum 31.12.2012, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2012 und des Konzernlageberichtes sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben des §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuches für das Geschäftsjahr 2012**

Gem. §§ 172, 173 AktG ist für diesen Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gem. § 172 AktG festgestellt. § 175 Abs. 1 S. 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung unter anderem zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat.

Gem. §§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 S. 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung u. a. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats, den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns und – bei börsennotierten Gesellschaften – einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB sowie bei einem Mutterunternehmen auch den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber zugänglich zu machen. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert. Sie liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der STO Aktiengesellschaft, Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.sto.de](http://www.sto.de) (Rubrik „Unternehmen“, Unterrubrik „Investor Relations“) zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der auszulegenden Unterlagen erteilt.

## 2.) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 63.388.899,47 wie folgt zu verwenden:

1.	Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,31 und einer Sonderdividende in Höhe von EUR 4,56 je Stück dividendenberechtigte Vorzugsaktie, also auf die 2.538.000 dividendenberechtigten Vorzugsaktien im rechnerischen Gesamtnennbetrag von EUR 6.497.280,00 eine Gesamtausschüttung in Höhe von	EUR 12.360.060,00
2.	Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,25 und einer Sonderdividende in Höhe von EUR 4,56 je Stück dividendenberechtigte Stammaktie, also auf die 3.888.000 dividendenberechtigten Stammaktien im rechnerischen Gesamtnennbetrag von EUR 9.953.280,00 eine Gesamtausschüttung in Höhe von	EUR 18.701.280,00
3.	Einstellung in andere Gewinnrücklagen	EUR 32.000.000,00
4.	Vortrag auf neue Rechnung	<u>EUR 327.559,47</u>
	Bilanzgewinn:	EUR 63.388.899,47

Die Gesamtdividende ist am 13.06.2013 zahlbar.

Bei der Anzahl der dividendenberechtigten Stück Stammaktien ist berücksichtigt, dass die STO Aktiengesellschaft 432.000 Stück eigene auf den Namen lautende Stammaktien hält. Der auf diese entfallende Anteil am Bilanzgewinn ist in dem in die Gewinnrücklagen eingestellten Gewinnanteil enthalten.

## 3.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**5.) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses.

**6.) Beschlussfassung über den Formwechsel der STO Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der STO Management SE und über die Feststellung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat der STO Aktiengesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft nach Umwandlungsgesetz von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Im Rahmen des Formwechsels soll die neu gegründete STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft sind zu Vorstandsmitgliedern der STO Management SE bestellt, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Sämtliche Aktien an der STO Management SE werden von der Stotmeister Beteiligungs GmbH gehalten. An dieser sind ausschließlich Mitglieder der Familien Stotmeister beteiligt. Die Stotmeister Beteiligungs GmbH ist zugleich Inhaberin von 3.887.996 Stück auf den Namen lautenden Stammaktien der STO Aktiengesellschaft.

**a) Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Die STO Aktiengesellschaft wird formwechselnd gem. §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (im Folgenden auch bezeichnet als „KGaA“) umgewandelt.

2. Die KGaA führt die Firma

**STO SE & Co. KGaA**

und hat ihren Sitz in 79780 Stühlingen.

3. Das Grundkapital der formwechselnden STO Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 17.556.480) und in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Einteilung in Stück 4.320.000 stimmberechtigte auf den Namen lautende Stammaktien und Stück 2.538.000 stimmrechtslose auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien wird zum Grundkapital der STO SE & Co. KGaA, wobei die Einteilung und Anzahl der Aktien wie vorstehend ausgeführt beibehalten bleibt.
4. Diejenigen Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der STO Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der STO SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang mit derselben Anzahl von Stückaktien am Grundkapital der STO SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der STO Aktiengesellschaft waren. Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter auf den Namen lautender Stammaktien, die sie vor dem Wirksamwerden des Formwechsels an der STO Aktiengesellschaft gehalten haben und die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmrechtsloser auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien, die sie vor dem Wirksamwerden des Formwechsels an der STO Aktiengesellschaft gehalten haben. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert.
5. Persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA wird die STO Management SE mit dem Sitz in 79780 Stühlingen. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gem. § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Rahmen des Formwechsels keinen Kapitalanteil an der STO SE & Co. KGaA und ist weder am Vermögen noch am Ergebnis der STO SE & Co. KGaA beteiligt.

6. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der KGaA bestimmt sich nach Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister nach der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STO SE & Co. KGaA, die hiermit festgestellt wird.
  
7. Als Sonderrechte erhalten die Inhaber stimmrechtsloser auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft in der STO SE & Co. KGaA unverändert aus dem sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden, dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung unterliegenden Bilanzgewinn vorweg eine um EUR 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,13. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre(s) nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,13 je auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Über die Verwendung eines nach Durchführung der vorstehenden Regelungen verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer rechnerischen Nennbeträge verwendet.

Über die vorstehend beschriebenen Sonderrechte hinaus sind besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG nicht vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält jedoch bei der KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der STO SE & Co. KGaA mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut geregelt ist.

8. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird im Hinblick auf die Regelungen in § 250 UmwG nicht unterbreitet.
  
9. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
  - 9.1. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der STO Aktiengesellschaft aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar.

- 9.2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der STO Aktiengesellschaft endet mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Damit endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds, das zum Arbeitsdirektor nach dem Mitbestimmungsgesetz bestellt ist. In der neuen Rechtsform der KGaA ist das Amt eines Arbeitsdirektors nach § 33 Abs. 1 S. 2 des Mitbestimmungsgesetzes nicht einzurichten. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von dem Vorstand der STO Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der KGaA ausgeübt. Zu Vorstandsmitgliedern der STO Management SE sind die derzeitigen Vorstandsmitglieder der STO Aktiengesellschaft bestellt, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Änderungen ergeben sich durch den Übergang der Weisungsbefugnis auf den Vorstand der STO Management SE für die Arbeitnehmer nicht.
- 9.3. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen bestehen.
- 9.4. Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Der Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft sowie die Betriebsräte und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Vertretungen nach dem BetrVG und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben bestehen.
- 9.5. Der bei der STO Aktiengesellschaft bestehende, nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Aufsichtsrat besteht gem. § 203 S. 1 UmwG in der personellen Zusammensetzung, die im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister besteht, fort. In der KGaA setzt sich der Aufsichtsrat weiterhin nach Maßgabe der §§ 95 ff. AktG sowie der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Der Aufsichtsrat der KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. So kann der Aufsichtsrat der KGaA insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Vorstand bestellen. Zudem kann der Aufsichtsrat – anders als in der Aktiengesellschaft – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf.

- 9.6. Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind im Hinblick auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen keine Maßnahmen vorgesehen.
- 9.7. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist dem Gesamtbetriebsrat der STO Aktiengesellschaft rechtzeitig zugeleitet worden.
10. Die Kosten des Formwechsels trägt die STO SE & Co. KGaA und, für den Fall, dass der Formwechsel nicht wirksam werden sollte, die STO Aktiengesellschaft.

Der Beschluss der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gem. §§ 240 Abs. 1 S. 1, 65 Abs. 2 UmwG.

b) Erklärungen der STO Management SE

Zustimmung der STO Management SE zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der STO SE & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der STO SE & Co. KGaA gem. Anlage 1 dieser Einladung durch die STO Management SE.